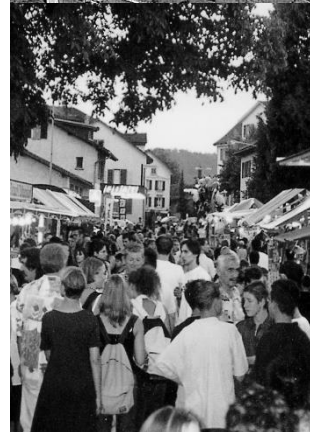




Gemeindeordnung

vom 27. September 2009

Teilrevision vom 10. Juni 2018



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung	6
Art. 2	Gemeinderat	6

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
--------	-----------------------------------	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4	Verfahren	7
Art. 5	Urnenwahlen	7
Art. 6	Erneuerungswahlen	7
Art. 7	Ersatzwahlen	7
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	8
Art. 9	Nachträgliche Urnenabstimmung	8

3. Gemeindeversammlung

Art. 10	Einberufung und Verfahren	8
Art. 11	ersatzlos gestrichen	8
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 13	Planungsbefugnisse	9
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 15	Finanzbefugnisse	10
Art. 16	Aufteilung der Finanzkompetenzen	11

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17	Geschäftsführung	12
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	12
Art. 19	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	12
Art. 20	Behördenkonferenz	12

2. Gemeinderat

Art. 21	Zusammensetzung	13
Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	14
Art. 25	Finanzielle Befugnisse und Führung	15
Art. 26	Ressortbildung	16
Art. 27	Ressortzuteilung	16

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 28	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	16
---------	--	----

3.2 Schulpflege

Art. 29	Zusammensetzung	16
Art. 30	Aufgaben	17
Art. 31	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	17
Art. 32	Rechtsetzungsbefugnisse	17
Art. 33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18
Art. 34	Finanzielle Befugnisse	18
Art. 35	Mitarbeit an den Sitzungen der Schulpflege	18
Art. 36	Schulleitung	19
Art. 37	Schulkonferenz	19

3.3 Sozialbehörde

Art. 38	Zusammensetzung	19
Art. 39	Aufgaben	20
Art. 40	Finanzielle Befugnisse	20

3.4 Kommission für Tiefbau und Werke

Art. 41	Zusammensetzung	20
Art. 42	Aufgaben	20
Art. 43	Finanzielle Befugnisse	21

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 44	Zusammensetzung und Wahl	21
Art. 45	Befugnisse	21
Art. 46	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	21
Art. 47	Fristen	22

2. Wahlbüro

Art. 48	Zusammensetzung und Wahl	22
Art. 49	Aufgaben	22

3. Pflegeversorgung

Art. 50	Aufgaben und Finanzierung	23
Art. 51	Errichtung, Beteiligung	23

4. Friedensrichteramt

Art. 52	Aufgaben und Wahl	24
---------	-------------------	----

5. Ombudsstelle

Art. 53	Aufgaben	24
---------	----------	----

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54	Inkrafttreten	25
Art. 55	Aufhebung früherer Erlasse	25
Art. 56	Übergangsregelungen	25
Art. 57	Rechtsformumwandlung von Hom'Care	25

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeinde-
ordnung

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeinde-
rat

Art. 2

Hombrechtikon bildet eine politische Gemeinde. Die Politische Gemeinde ist auch Trägerin der Aufgaben für die öffentliche Volksschule.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Stimm- und
Wahlrecht,
Wählbarkeit

Art. 3

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde, der Kommission für Tiefbau und Werke und der Rechnungsprüfungskommission müssen ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Verfahren

Art. 4

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und –abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Urnenwahlen

Art. 5

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme des Präsidiums der Schule,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Schulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Erneuerungswahlen

Art. 6

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Ersatzwahlen

Art. 7

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Obligatori-
sche
Urnen-
abstimmung

Art. 8

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.

Erlasse und Änderungen der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, sodass nur die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage durch die Urne erfolgt.

Nachträgliche
Urnen-
abstimmung

Art. 9

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie

- Erlass und Änderung der Personalverordnung
- Kreditvorlagen, für neue einmalige Ausgaben bis 1 Mio. Franken und für neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis 150'000 Franken.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung
und Verfahren

Art. 10

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 11 ¹⁾

ersatzlos gestrichen

Art. 12

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung,
2. der Verordnung über Abwasseranlagen,
3. der Verordnung über die Abfallentsorgung,
4. des Reglements der Wasserversorgung,
5. der Polizeiverordnung,
6. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Bei Erlass und Änderung der Gemeindeordnung findet eine Vorberatung statt.

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, sofern die Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 115'000¹ oder neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 35'000² zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,

5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

¹ Anpassung aufgrund Regierungsratsbeschluss vom 13.1.2010 (vorher 5 Mio. Franken)

² Anpassung aufgrund Regierungsratsbeschluss vom 13.1.2010 (vorher Fr. 500'000)

Finanz-
befugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. den Voranschlag;
2. den Gemeindesteuerfuss;
3. die Finanzgeschäfte gemäss Artikel 16.

Die Gemeindeversammlung genehmigt:

4. die Jahresrechnung;
5. Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten.

Art. 16 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:

	Urnenab- stimmung	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialbehörde	Kommission für Tiefbau und Werke
	über Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken	bis Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Voranschlag						
1.1. einmalig	5'000'000	5'000'000	150'000 ¹⁾	115'000	115'000	115'000
1.2. wiederkehrend	500'000	500'000	35'000	35'000	35'000	35'000
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb dem Voranschlag						
2.1. einmalig	5'000'000	5'000'000	150'000 ¹⁾	115'000	45'000	45'000
pro Jahr höchstens			450'000	300'000	115'000	115'000
2.2. wiederkehrend	500'000	500'000	35'000	35'000	5'000	5'000
pro Jahr höchstens			115'000	75'000	15'000	15'000
3. Erwerb von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		über 1'500'000	1'500'000	-	-	-
4. Verkauf, Tausch, die Bestellung/Aufhebung von dinglichen Rechten sowie die Abgabe von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall		über 800'000	800'000	-	-	-
5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall		über 150'000	150'000	-	-	-
6. Gewährung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall		über 100'000	100'000	-	-	-
7. Gebundene Ausgaben oder besondere Gemeindebeschlüsse			x	x	x	x

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäfts-
führung

Art. 17

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Die Behörden und Kommissionen handeln nach dem Kollegialitätsprinzip.

Beratende
Kommissionen und
Sachverständige

Art. 18

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Delegation
an einzelne
Mitglieder oder
an Ausschüsse

Art. 19

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Behörden-
konferenz

Art. 20

Bei Bedarf kann zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen werden.

2. Gemeinderat

Zusammen-
setzung

Art. 21

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

Konstituier-
ungs-, Wahl-
und Anstel-
lungsbefug-
nisse

Art. 22

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) das erste und zweite Vizepräsidium,
 - b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretung,
 - c) die Präsidien und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d) die Präsidien der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (mit Ausnahme der Schulpflege)
 - e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Mitglieder der Kommission für Tiefbau und Werke
 - b) die Präsidien und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in öffentlich-rechtlichen sowie privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
 - d) die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsorganisation,
 - e) die Mitglieder des Wahlbüros,
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber des Gemeindeamman- und Betreibungs-Amtes,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht die Schulpflege dafür verantwortlich ist,
 - d) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Zivilstandswesens (sollte Hombrechtikon wieder zur Sitzgemeinde werden), soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. der Schiessplatz-Verordnung,
4. der Friedhof-Verordnung,
5. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die strategische Führung der Gemeinde sowie die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in Zusammenarbeit mit den andern Behörden,
2. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden,
3. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
5. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
6. die Besorgung der Aufgaben des Gesundheitswesens,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen, soweit nicht die Schule dafür verantwortlich ist,

10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
13. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
14. die Ergreifung des Gemeindereferendums,
15. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist,
16. die Festsetzung oder Organisation der Gemeindeverwaltung.

Finanzielle
Befugnisse
und Führung

Art. 25

Der Gemeinderat beschliesst über

1. Finanzgeschäfte gemäss Artikel 16;
2. Erlass und Änderungen der Tarifordnung der Wasserversorgung, der Abfallentsorgung, der Siedlungsentwässerung und weiterer Gebühren, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Der Ablauf von Budgetierung und Finanzplanung wird vom Gemeinderat geregelt. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest.

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbstständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

Art. 26

Der Gemeinderat teilt seine Geschäfte in nachstehende Ressorts auf:

1. Präsidiales;
2. Finanzen;
3. Hochbau- und Liegenschaften;
4. Schule;
5. Sicherheit;
6. Gesellschaft; ³⁾
7. Tiefbau und Werke.

Der Gemeinderat legt die genaue Abgrenzung im Organisationsreglement fest.

Art. 27

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zu dessen Übernahme verpflichtet.

² Im Fall der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 28

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

3.2 Schulpflege

Art. 29

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben (7) ²⁾ Mitgliedern. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 30

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Konstituierungs-,
Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 31

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) das erste und zweite Vizepräsidium,
 - b) die Ressortvorstände und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidien und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege,
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Präsidien und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen sowie privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schulleitungen,
 - b) die Lehrpersonen einschliesslich Therapeuten und das weitere pädagogisch tätige Personal.

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 32

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts,
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,
5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 33

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 34

Die Schulpflege beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Artikel 16.

Art. 35

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleitung pro Schuleinheit und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leitung der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Schulleitung **Art. 36**

¹ Die Schulleitung ist auf der operativen Ebene zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Schul-
konferenz **Art. 37**

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schuleinheit unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht des weiteren Personals.

² Die Schulkonferenz erarbeitet das Schulprogramm, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.3 Sozialbehörde

Zusammen-
setzung **Art. 38**

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

Aufgaben

Art. 39

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen. ¹⁾

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Finanzielle
Befugnisse

Art. 40

Die Sozialbehörde beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Artikel 16.

3.4 Kommission für Tiefbau und Werke

Zusammen-
setzung

Art. 41

Die Kommission für Tiefbau und Werke besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern. Das Präsidium wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

Aufgaben

Art. 42

¹ Die Kommission für Tiefbau und Werke führt folgende Hauptaufgaben selbstständig aus:

- a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Abfallentsorgungs-, Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen, soweit dies Sache der Gemeinde ist;
- b) Bewilligung von Abwasser- und Wasseranschlussgesuchen;
- c) Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.

Für folgende Aufgaben stellt die Kommission für Tiefbau und Werke dem Gemeinderat Antrag, nämlich:

- d) Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, Fuss-, Wald- und Wanderwegen, von Plätzen und öffentlichen Anlagen, von öffentlichen- Brunnen und von Gewässern;
- e) Erlass von Verordnungen und Reglementen sowie von Dienstabweisungen über die Organisation des Infrastrukturbetriebes;
- f) Abschluss von neuen Verträgen;
- g) Festsetzung von Gebühren und Tarifen.

Art. 43

Die Kommission für Tiefbau und Werke beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Artikel 16.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 44

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.

Art. 45

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im kantonalen Recht geregelt.

Art. 46

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörde angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 47

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Zusammen-
setzung und
Wahl

Art. 48

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Präsidiums des Gemeinderates (Vorsitz) aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Aufgaben

Art. 49

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Pflegeversorgung ⁴⁾

Aufgaben,
Finanzierung

Art. 50

Aktiengesellschaft mit statutarisch festgelegter Gemeinnützigkeit

- ¹ Die Aufgabe der Gemeinde, für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen, wird der neu zu errichtenden gemeinnützigen Alterszentrum Breitlen AG übertragen. Diese führt das Alterszentrum Breitlen.
- ² Die gemeinnützige Aktiengesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr, wobei die Einzelheiten in einer vom Gemeinderat zu beschliessenden Leistungsvereinbarung näher umschrieben werden:
 1. Alterswohnen;
 2. betreutes Wohnen;
 3. stationäre Langzeitpflege.
- ³ Die Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 1–3 werden über Entgelte von Versicherern und Leistungsbezüglern und -bezügerinnen finanziert. Für Leistungen nach Abs. 2 Ziff. 3 richtet die Gemeinde Hombrechtikon gesetzlich festgelegte Beiträge aus (Stichwort: Pflegefinanzierung).
- ⁴ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung wahr. Er übt die Aufsicht über die Gemeindevertreter im Verwaltungsrat und über die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft hat gegenüber der Gemeinde eine Auskunftspflicht und Informationspflicht. Dazu gehört der im Gemeindebudget abzubildende Anteil an den Restfinanzierungskosten. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Nach Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung erhält die RPK auf Anfrage Einsicht in die Jahres- und Kostenrechnung.

Errichtung,
Beteiligung

Art. 51

- ¹ Die selbstständige Gemeindeanstalt mit dem Namen «Hom'Care – Organisation für Alter und Gesundheit» wird gemäss Art. 99 f. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 mit Aktiven und Passiven in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Ausgenommen ist der Fonds Heime, der der Gemeinde Hombrechtikon übertragen wird. Der Gemeinderat trifft die notwendigen Vorkehrungen.
- ² Zusätzlich bringt die Gemeinde Hombrechtikon das Grundstück Kat. Nr. 7704 (Grundregister Blatt 1776, Breitlen) sowie die bestehenden Gebäude (Alterszentrum und Alterssiedlung) ein.

- ³ Im Zeitpunkt der Gründung ist die Gemeinde Hombrechtikon alleinige Aktionärin. Das Aktienkapital übersteigende Eigenkapital der gemeinnützigen Aktiengesellschaft wird den gesetzlich und den freien Reserven zugewiesen.
- ⁴ Die Gemeinde Hombrechtikon muss stets über mehr als zwei Drittel des stimmberechtigten Kapitals der gemeinnützigen Aktiengesellschaft verfügen. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte aus.
- ⁵ Zur Sicherstellung der Liquidität kann der Gemeinderat der gemeinnützigen AG einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen von maximal CHF 700'000 gewähren.
- ⁶ Die allfällige Rückforderung von Beitragsleistungen des Kantons für das Alterszentrum und die Alterssiedlung Breitlen wird von der Gemeinde Hombrechtikon abgesichert.
- ⁷ Die Übernahme des im Zeitpunkt der Umwandlung bei der selbstständigen Gemeindeanstalt angestellten Personals durch die gemeinnützige Aktiengesellschaft wird in einem Übernahmevertrag geregelt.

4. Friedensrichteramt

Aufgaben
und Wahl

Art. 52

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Aufgaben

Art. 53

Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Hombrechtikon tätig.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 54

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Aufhebung früherer Erlasse

Art. 55

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hombrechtikon vom 28. September 1997 und die Hombrechtiker Schulgemeindeordnung vom 9. Juni 1985 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsregelungen

Art. 56

¹ Die Auflösung der Schulgemeinde Hombrechtikon erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2010 – 2014. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

² Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Rechtsformumwandlung von Hom`Care

Art. 57

¹ Die Anstaltsverordnung Hom`Care vom 20. Juni 2007/25. September 2013 wird auf den Zeitpunkt der Umwandlung gemäss Art. 51 Abs. 1 aufgehoben.

² Der Gemeinderat wird vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau-
direktion ermächtigt, den von der Gemeindeversammlung am 24. September 2014 genehmigten Gestaltungsplan Breitlen vom 18. August 2014, bestehend aus den Vorschriften und dem Situationsplan im Massstab 1:500, in Kraft zu setzen.

Diese Gemeindeordnung wurde am 18. März 2009 durch die Gemeindeversammlung vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 genehmigt.

Vom Regierungsrat am 13.1.2010 mit Beschluss Nr. 9 genehmigt.

Die 1. Teilrevision wurde am 25. September 2013 durch die Gemeindeversammlung vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 genehmigt. Sie tritt per 1.1.2014 in Kraft.

Vom Regierungsrat am 22.1.2014 mit Beschluss Nr. 61 genehmigt.

Die 2. Teilrevision wurde am 4. April 2018 durch die Gemeindeversammlung vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 genehmigt.

Durch den Regierungsrat am 3. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 931 genehmigt.

- 1) geändert am 24. November 2013/in Kraft per 1. Januar 2014
- 2) geändert am 24. November 2013/in Kraft per 1. August 2014
- 3) geändert am 24. November 2013/in Kraft per 1. September 2014
- 4) geändert am 10. Juni 2018/in Kraft per

Namens der Politischen Gemeinde Hombrechtikon

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber